

Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

stud. iur. Jasmin Wulf

BVerfG 2 BvR 2347/15

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 GG; § 217 StGB; Art. 8 EMRK; § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; § 3 VereinsG

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht): B ist Mitglied in einem so genannten Sterbehilfeverein (S) und möchte zu gegebener Zeit dessen Angebot einer Suizidhilfe in Anspruch nehmen. Er hat sich angesichts langjähriger, unheilbarer Erkrankungen und aufgrund von Erlebnissen qualvollen Sterbens im engen Familienkreis für einen selbstbestimmten Tod durch assistierten Suizid entschieden. Er fürchtet, bei weiterem Fortschreiten seiner Erkrankung unter Verlust seiner Selbstbestimmung auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein. Eine Pflege durch Dritte, etwa in Palliativeinrichtungen oder Pflegeheimen, lehnt er ab.

B hatte von S noch vor Inkrafttreten des § 217 StGB die Zusage zu einer Suizidhilfe erhalten. Bereits das Wissen um diese Zusage hat ihm in der Vergangenheit geholfen, Situationen starker Schmerzen und großen Leidens durchzustehen. B hat keine Angehörige oder Freunde, die bereit wären, ihm assistierend zur Seite zu stehen, wenn sich der Sterbewunsch infolge akuter Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes konkretisieren sollte. Nunmehr sieht er sich durch das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in seinem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitenden Selbstbestimmungsrecht bzw. hilfsweise in seinem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

S ist ein in Deutschland eingetragener Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck darin besteht, das „Recht auf Selbstbestimmung bis zum letzten Atemzug“ in Deutschland nach schweizerischem Vorbild zu verankern und seine Mitglieder bei der Durchsetzung dieses Rechts zu unterstützen. Die von ihm angebotene Suizidhilfe erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen von § 217 StGB. Deshalb könnte der Verein auf diesem Gebiet nun nicht mehr tätig werden, ohne sich der Gefahr der Verhängung einer Geldbuße nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG oder eines Vereinsverbots nach § 3 VereinsG auszusetzen. Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

B und S wenden sich jeweils mit einer form- und fristgerechten Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen § 217 StGB.

Haben die Verfassungsbeschwerden Aussicht auf Erfolg?

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2019

§ 217 StGB

Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

EINORDNUNG

Mit dem lang erwarteten Urteil hat das BVerfG aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht auf selbstbestimmtes Sterben abgeleitet. Damit hat es dessen Umfang erneut erweitert. Die Entscheidung überrascht insofern, als der Gesetzgeber im zugrundeliegenden Entwurf der Norm „Brand/Griesse“, anknüpfend an die Namen der beiden federführenden Bundestagsabgeordneten,¹ gerade den Schutz der Selbstbestimmung für das Verbot angeführt hatte.² Tatsächlich sorgte § 217 StGB in der Gesetz gewordenen Form von Anfang an für viel Kritik.³

LEITSÄTZE

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend einem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

2. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein. Das in § 217 Abs. 1 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung macht es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die von ihnen gewählte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.

3. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu

messen.

Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegt. Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.

4. Der hohe Rang, den die Verfassung der Autonomie und dem Leben beimisst, ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Mitteln des Strafrechts zu rechtfertigen. Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.

5. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.

6. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Zulässigkeit
- I. Zuständigkeit
- II. Beschwerdefähigkeit
- III. Prozessfähigkeit
- IV. Beschwerdegegenstand
- V. Beschwerdebefugnis
- 1. Behauptung einer Grundrechtsverletzung
- 2. Gegenwärtige und unmittelbare Selbstbetroffenheit**
- 3. Zwischenergebnis
- VI. Gebot der Rechtswegerschöpfung

¹ Gaede, Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids – § 217 StGB, JuS 2016, 385.

² BT-Drs. 18/5373, 10.

³ Gaede (Fn. 1), JuS 2016, 385; Hoven, Für eine freie Entscheidung über den eigenen Tod, ZIS 1/2016, 1.

VII. Grundsatz der Subsidiarität
 VIII. Ordnungsgemäßer Antrag
 IX. Zwischenergebnis
B. Begründetheit
 I. Verletzung der Rechte des B
 1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 a) Schutzbereich
 aa) Persönlicher Schutzbereich
bb) Sachlicher Schutzbereich
 cc) Zwischenergebnis
b) Eingriff
 c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 aa) Schranke des Art. 2 Abs. 1 GG
 bb) Schranken-Schranke
 (1) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 (2) Materielle Verfassungsmäßigkeit
(a) Legitimer Zweck
 (b) Geeignetheit
 (c) Erforderlichkeit
(d) Angemessenheit
 (3) Zwischenergebnis
 d) Vereinbarkeit mit der EMRK
 2. Allgemeine Handlungsfreiheit
 II. Verletzung der Rechte des S
 1. Berufsfreiheit
 a) Schutzbereich
 aa) Persönlicher Schutzbereich
 bb) Sachlicher Schutzbereich
 b) Ergebnis
 2. Vereinigungsfreiheit
 a) Schutzbereich
 aa) Persönlicher Schutzbereich
bb) Sachlicher Schutzbereich
 b) Ergebnis
 3. Allgemeine Handlungsfreiheit
 a) Schutzbereich
 b) Eingriff
 c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 aa) Schranke des Art. 2 Abs. 1 GG
 bb) Schranken-Schranke
 d) Ergebnis
 C. Gesamtergebnis

B und S wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG an das BVerfG. Die Verfassungsbeschwerden haben Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet sind.

A. Zulässigkeit

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen müssten jeweils vorliegen.

I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG

Das BVerfG ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG zuständig.

II. Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG

B und S müssten beschwerdefähig sein. Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jedermann Verfassungsbeschwerde erheben, vorausgesetzt sie oder er ist möglicherweise Trägerin oder Träger der in der Norm genannten Rechte.⁴ Grundrechtsfähig sind zunächst alle natürlichen Personen.⁵ Gem. Art. 19 Abs. 3 GG sind inländische juristische Personen grundrechts- und damit beteiligtenfähig, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind.⁶ Für die Einordnung als inländische oder ausländische juristische Person ist deren Sitz maßgeblich.⁷ Die wesensgemäße Anwendbarkeit wird dort verneint, wo der Grundrechtsschutz an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen anknüpft, die nur natürlichen Personen wesenseigen sind.⁸ Maßgeblich ist, ob ein Grundrecht nur individuell oder auch korporativ betätigt werden kann.⁹

B ist eine natürliche Person und als Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG Träger aller Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte. B ist beteiligtenfähig.

S stellt als Verein eine juristische Person des Privatrechts dar und weist somit den hinreichenden Organisationsgrad und die Fähigkeit zur einheitlichen Willensbildung auf. Der effektive Sitz des S ist in Deutschland, sodass es sich um eine inländische juristische Person handelt. S müsste Träger der Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG sein. Dem Berufsbegriff des Art. 12 Abs. 1 GG liegt ein weites, nicht personal gebundenes Begriffsverständnis

⁴ BVerfGE 129, 78 (91); Grünwald in: BeckOK BVerfGG, 8. Edition Stand: 01.01.2020, § 90 Abs. 1 Rn. 14.

⁵ BVerfGE 115, 205 (227); Haratsch in: Soden, Grundgesetz, 4. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 39.

⁶ Grünwald in: BeckOK BVerfGG (Fn. 4), § 90 Abs. 1 Rn. 23.

⁷ BVerfGE 21, 207 (209); Grünwald in: BeckOK BVerfGG (Fn. 4), § 90 Abs. 1 Rn. 27.

⁸ BVerfGE 95, 220 (242); 106, 28 (42).

⁹ BVerfGE 42, 212 (219); 122, 342 (355).

zugrunde,¹⁰ weshalb das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf juristische Personen des Privatrechts mit Sitz im Inland anwendbar ist.¹¹ Eine unter dem Schutz des Art. 9 Abs. 1 GG gebildete Vereinigung genießt entweder als solche die Gewährleistungen des Grundrechts als Doppelgrundrecht oder wird zumindest unter Rückgriff auf Art. 19 Abs. 3 GG typischerweise kollektiv ausgeübt.¹² Auch Art. 2 Abs. 1 GG knüpft in seiner Auslegung durch das BVerfG nicht an natürliche Eigenschaften des Menschen an, sodass er dem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar ist.¹³ S ist ebenfalls beteiligtenfähig.

III. Prozessfähigkeit

B und S müssten prozessfähig sein. Unter Prozessfähigkeit versteht man die Fähigkeit, den Prozess aus eigenem Recht zu führen und Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen.¹⁴ Hiervon kann i.d.R. ausgegangen werden, wenn eine natürliche Person Verfassungsbeschwerde erhebt, die weder minderjährig noch in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.¹⁵ B ist offensichtlich weder minderjährig noch in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, sodass er prozessfähig ist. S ist als Verein vertreten durch den Vorstand prozessfähig, vgl. § 26 Abs. 2 S. 1 BGB.

IV. Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Es müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde kann gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein.¹⁶ Aus der Bindung aller staatlichen Gewalt an die Grundrechte gem. Art. 1 Abs. 3 GG folgt, dass hierunter entgegen Art. 19 Abs. 4 GG jeder Akt eines Organs der Exekutive, Legislative oder Judikative fällt.¹⁷ B und S wenden sich direkt gegen § 217 StGB, der einen Akt der Legislative darstellt. Somit liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor.

V. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG

B und S müssten beschwerdebefugt sein. Dies ist gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG der Fall, wenn die Beschwerdeführer geltend machen, durch den angegriffenen Hoheitsakt in

¹⁰ BVerfGE 50, 290 (363); 97, 228 (253).

¹¹ BVerfGE 50, 290 (363); 102, 197 (212f.); 126, 112 (136).

¹² BVerfGE 3, 383 (391f.); 6, 273 (277); 13, 174 (175f.).

¹³ Epping, Grundrechte, 8. Aufl. 2019, Rn. 548.

¹⁴ Haratsch in: Sodan (Fn. 5), Art. 93 Rn. 40.

¹⁵ Manssen, Staatsrecht II: Grundrechte, 16. Aufl. 2019, Rn. 893.

¹⁶ Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 58. EL Januar 2020, § 90 Rn. 175a.

¹⁷ BVerfGE 1, 332 (343).

¹⁸ BVerfGE 100, 313 (354); Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 178.

¹⁹ BVerfGE 38, 139 (146); 52, 303 (327); 94, 49 (84).

²⁰ BVerfGE 74, 297 (318); 108, 370 (384); Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 183.

²¹ BVerfGE 13, 230 (232f.); 51, 386 (395); 78, 350 (354); 108, 370 (384f.); 121, 317 (344f.); 125, 39 (75).

²² BVerfG JuS 2000, 393.

²³ BVerfGE 60, 360 (370); Meyer in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2012, Art. 93 Rn. 57.

einem verfassungsbeschwerdefähigen Recht selbst, unmittelbar und gegenwärtig verletzt zu sein.¹⁸

1. Behauptung einer Grundrechtsverletzung

Zunächst müssten B und S die Möglichkeit einer Verletzung ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte geltend machen. Die Beschwerdebefugnis ist nur dann nicht gegeben, wenn eine Verletzung offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist.¹⁹

B rügt die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Als natürliche Person ist er Träger dieses Grundrechts, sodass eine Verletzung nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen ist.

Betreffend S könnte sein Recht aus Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein. Auf diese kann er sich als inländische juristische Person gem. Art. 19 Abs. 3 GG berufen. Eine Verletzung ist mithin zumindest nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen.

2. Gegenwärtige und unmittelbare Selbstbetroffenheit

Zudem müssten B und S selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. Der Beschwerdeführer ist selbst betroffen, wenn er Adressat der angegriffenen Maßnahme ist.²⁰ Eine eigene Betroffenheit liegt auch vor, wenn eine an Dritte gerichtete Vorschrift einen Beschwerdeführer nicht nur reflexartig, sondern in rechtlich erheblicher Weise berührt.²¹ Eine solche rechtliche Betroffenheit ist insbesondere gegeben, wenn ein an Dritte gerichtetes Verbot mittelbar darauf zielt, die Freiheit von Grundrechtsträgern einzuschränken, die nicht Normadressaten sind.²² Die gegenwärtige Betroffenheit liegt vor, wenn der Akt der öffentlichen Gewalt im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG noch rechtlich oder faktisch die geschützte Grundrechtsposition des Beschwerdeführers beeinträchtigt, eine „virtuelle“ Betroffenheit reicht nicht aus.²³ Unmittelbare

Betroffenheit setzt voraus, dass keine weiteren Vollzugsakte erforderlich sind, um Rechtswirkungen gegenüber dem Beschwerdeführer zu entfalten.²⁴ Insbesondere bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden bedarf es in der Regel noch der Individualisierung oder Konkretisierung der angegriffenen Vorschrift.²⁵ Aus Zumutbarkeitserwägungen wird die unmittelbare Betroffenheit bei Normen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts bejaht, da es dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten ist, zunächst den für grundrechtswidrig erachteten Normen zuwider zu handeln und die daraufhin erfolgenden Sanktionen über sich ergehen zu lassen.²⁶

B, der eine professionelle Suizidhilfe zu gegebener Zeit in Anspruch nehmen möchte, ist nicht Adressat der Norm. Laut den Gesetzgebungsmaterialien ist Zweck des in § 217 Abs. 1 StGB normierten Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung jedoch, die Selbstbestimmung der potentiellen Suizidenten und das Grundrecht auf Leben zu schützen.²⁷ Das an Dritte gerichtete Verbot des § 217 StGB macht es dem B, dessen Suizidwunsch sich bereits in einer Mitgliedschaft bei einem Sterbehilfeverein und einem Antrag auf Erteilung einer Freigabe für eine Suizidhilfe manifestiert hat, unmöglich, die von ihm gewünschte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz wirkt damit wie ein unmittelbar an ihn gerichteter Gesetzesbefehl. Die Beeinträchtigung durch die Norm hält noch an und ist nicht weggefallen. B kann es ebenso wenig wie dem tatsächlichen Adressaten der Norm zugemutet werden, vor dem Hintergrund des Sanktionierungsrisikos einen entsprechenden Verstoß zu provozieren.

S unterliegt zwar selbst keiner Strafbarkeit nach § 217 StGB. Die Aufrechterhaltung seines Angebots der Suizidhilfe kann aber nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bußgeldbewehrt sein, weil sich seine Vorstandsmitglieder in diesem Fall nach § 217 StGB strafbar machen würden. Zudem könnte ein Vereinsverbot gem. § 3 VereinsG folgen. S ist auch aktuell betroffen. Im Übrigen ist es S nicht zuzumuten, erst abzuwarten, ob sich Mitglieder von ihm nach § 217 StGB strafbar machen und ob dadurch ein Bußgeld gegen den

S gem. § 30 Abs. 1 S. 1 OWiG verhängt bzw. ein Vereinsverbot nach § 3 VereinsG auferlegt wird. B und S sind selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

3. Zwischenergebnis

Die Beschwerdebefugnis liegt mithin vor.

VI. Gebot der Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss grundsätzlich die ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergreifen und den Instanzenzug ausschöpfen.²⁸ Gegen Gesetze wie § 217 StGB ist kein Rechtsweg eröffnet.

VII. Grundsatz der Subsidiarität

Zudem müsste der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt sein. Eine Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn die Grundrechtsverletzung auf keinerlei andere Weise hätte beseitigt werden können.²⁹ Bei einer Betroffenheit durch ein Gesetz muss der Beschwerdeführer grundsätzlich den Vollzug oder sonstige Auswirkungen des Gesetzes abwarten oder gar herbeiführen, gegen die Vollzugsmaßnahmen die Gerichte anrufen und auf diesem Weg eine inzidente Normenkontrolle herbeiführen.³⁰ Allerdings steht der Grundsatz der Subsidiarität unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Nicht zumutbar ist es, die Inkaufnahme von straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionen zu verlangen.³¹ B kann sich selbst nicht nach § 217 StGB strafbar machen, sodass ihm keine andere Möglichkeit als die Verfassungsbeschwerde bleibt, um gegen die Regelung selbst vorzugehen. Von S kann nicht verlangt werden, erst die Verhängung einer Geldbuße nach § 30 Abs. 1 S. 1 OWiG oder eines Vereinsverbotes nach § 3 VereinsG abzuwarten und dann inzident gegen § 217 StGB vorzugehen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt.

VIII. Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG und Frist, § 93 Abs. 3 BVerfGG

B und S haben die Vorschriften bezüglich Form und Frist eingehalten.

²⁴ Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 186.

²⁵ BVerfGE 43, 281 (386); Soden/Ziekow, Grundkurs öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, § 51 Rn. 36.

²⁶ BVerfGE 20, 283 (290); 77, 84 (100); Soden/Ziekow, Grundkurs öffentliches Recht (Fn. 25), § 51 Rn. 41.

²⁷ Vgl. BT-Drs. 18/5373, 10, 12f.

²⁸ Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Fn. 16), § 90 Rn. 383.

²⁹ Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 191; Lechner/Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2019, § 90 Rn. 157ff.

³⁰ BVerfGE 97, 157 (166).

³¹ BVerfGE 81, 70 (82f.).

IX. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerden von B und S sind jeweils zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerden sind begründet, wenn der jeweilige Beschwerdeführer durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte tatsächlich verletzt ist.³²

I. Verletzung der Rechte des B

Zunächst ist eine Verletzung der Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte des B zu prüfen.

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Es könnte eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegen.

a) Schutzbereich

Der Schutzbereich müsste sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

aa) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt durch seine Anbindung an Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG für alle natürlichen Personen. Als Menschenrecht ist es nicht auf Deutsche beschränkt.³³ B kann sich als natürliche Person auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen, sodass der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

bb) Sachlicher Schutzbereich

Zudem müsste der sachliche Schutzbereich eröffnet sein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde im Wesentlichen von der Rechtsprechung entwickelt und aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet, der sachliche Schutzbereich lässt sich nicht abschließend bestimmen.³⁴ Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde und der Freiheit sind grundlegende Prinzipien der Verfassungsord-

nung, die den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit begreift.³⁵ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen.³⁶ Sein lückenschließender Schutz greift, wenn die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet sind.³⁷ Der Bezug zu Art. 1 Abs. 1 GG kennzeichnet den Schutzgehalt: Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zu berücksichtigen, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht.³⁸ Von der Vorstellung ausgehend, dass der Mensch in Freiheit sich selbst bestimmt und entfaltet, umfasst die Garantie der Menschenwürde insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität.³⁹ Die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht hiernach darin, dass er stets als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.⁴⁰ Dies setzt voraus, dass der Mensch über sich nach eigenen Maßstäben verfügen kann und nicht in Lebensformen gedrängt wird, die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen.⁴¹

Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von existenzieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen. Sie ist Ausfluss des eigenen Selbstverständnisses und grundlegender Ausdruck der zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Personen. Welchen Sinn der Einzelne in seinem Leben sieht und ob und aus welchen Gründen sich eine Person vorstellen kann, ihr Leben selbst zu beenden, unterliegt höchstpersönlichen Vorstellungen und Überzeugungen.⁴² Der Entschluss betrifft Grundfragen menschlichen Daseins und berührt wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen.⁴³ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst deshalb nicht nur das Recht, nach freiem Willen lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen und auf diese Weise einem zum Tode führenden Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu las-

³² Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 205.

³³ Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 626; Ipsen, Staatsrecht II – Grundrechte, 22. Aufl. 2019, Rn. 319.

³⁴ Manssen, Staatsrecht II (Fn. 15), Rn. 259.

³⁵ BVerfGE 5, 85 (204); 45, 187 (227).

³⁶ BVerfGE 35, 202 (220); 79, 256 (268); 90, 263 (270); 117, 202 (225).

³⁷ BVerfGE 141, 186 (201f).

³⁸ BVerfGE 27, 344 (351); 34, 238 (245).

³⁹ BVerfGE 144, 20 (297).

⁴⁰ BVerfGE 45, 187 (228); 109, 133 (171).

⁴¹ BVerfGE 116, 243 (264f.); 128, 109 (124, 127).

⁴² Herdegen in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 89. EL 2019, Art. 1 Rn. 89.

⁴³ BVerfG NJW 2020, 905 (907).

sen,⁴⁴ sondern erstreckt sich auch auf die Entscheidung des Einzelnen, sein Leben eigenhändig zu beenden. Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, stellt sicher, dass der Einzelne über sich entsprechend dem eigenen Selbstbild autonom bestimmen und damit seine Persönlichkeit wahren kann.⁴⁵

Das Recht, sich selbst zu töten, kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich der Suizident seiner Würde begibt, weil er mit seinem Leben zugleich die Voraussetzung seiner Selbstbestimmung und damit seine Subjektstellung aufgibt. Zwar ist das Leben die vitale Basis der Menschenwürde.⁴⁶ Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist aber vielmehr unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde. Der mit freiem Willen handelnde Suizident entscheidet sich als Subjekt für den eigenen Tod.⁴⁷ Die Würde des Menschen ist folglich nicht Grenze der Selbstbestimmung der Person, sondern ihr Grund: Der Mensch bleibt nur dann als selbstverantwortliche Persönlichkeit, als Subjekt anerkannt, sein Wert- und Achtungsanspruch nur dann gewahrt, wenn er über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann.⁴⁸

Zur grundrechtlich geschützten Freiheit gehört sodann auch die Möglichkeit, auf Dritte zuzugehen, bei ihnen Unterstützung zu suchen und von ihnen im Rahmen ihrer Freiheit angebotene Hilfe anzunehmen.⁴⁹ Das gilt insbesondere auch für denjenigen, der erwägt, sein Leben eigenhändig zu beenden. Gerade er sieht sich vielfach erst durch die fachkundige Hilfe kompetenter und bereitwilliger Dritter, insbesondere Ärzte, in der Lage, hierüber zu entscheiden und gerade seinen Suizidentschluss in einer für ihn zumutbaren Weise umzusetzen.⁵⁰

Das von B geltend gemachte Recht auf selbstbestimmtes Sterben unterfällt mithin dem sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

cc) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich ist eröffnet.

b) Eingriff

Es müsste ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des B vorliegen. Ein Eingriff i.S.d. klassischen Eingriffsbegriiffs liegt bei finalem, unmittelbarem staatlichem Handeln durch Rechtsakt vor.⁵¹ Nach dem modernen Eingriffsbegriiff ist ein Eingriff jedes staatlichen Handeln, das dem Einzelnen ein vom Schutzbereich umfasstes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht oder erschwert.⁵² B ist nicht unmittelbarer Adressat des § 217 StGB. Der Grundrechtsschutz ist aber nicht auf unmittelbar adressierte Eingriffe beschränkt. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen. Sie können in ihrer Zielsetzung und Wirkung einem normativen und direkten Eingriff gleichkommen und müssen dann wie ein solcher behandelt werden.⁵³

Weil entsprechende Anbieter ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten von § 217 StGB zur Vermeidung straf- und ordnungsrechtlicher Konsequenzen eingestellt haben, macht das in § 217 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung es dem B faktisch unmöglich, die von ihm gewählte geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Verbot wirkt sich auch zulasten derjenigen aus, die sich, wie es B geltend macht, selbstbestimmt ohne äußeren Druck und wohlüberlegt zur Selbstbestimmung entschlossen haben, da eine rechtferdigende Einwilligung aufgrund der Tatbestandsgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt, das einen über den Individualschutz hinausgehenden Rechtsgüterschutz verfolgt, nicht in Betracht kommt.⁵⁴

Die Beeinträchtigungen treten dabei auch nicht nur reflexartig als Folge eines anderen Zielen dienenden Gesetzes ein.⁵⁵ Sie sind von der Zweckrichtung des Gesetzes vielmehr bewusst umfasst und begründen damit in ihrer Ziel-

⁴⁴ BVerfGE 142, 313 (341); BGHSt 11, 111 (113f.); 40, 257 (260); 55, 191 (196f.).

⁴⁵ Dreier in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 1 Rn. 154; Herdegen in: Maunz/Dürig (Fn. 42), Art. 1 Rn. 89.

⁴⁶ BVerfGE 39, 1 (41f.); 88, 203 (252); 115, 118 (152); Hillgruber in: BeckOK GG, 42. Edition, Stand: 01.12.2019, Art. 1 Rn. 18.

⁴⁷ BVerfGE 115, 118 (160f.).

⁴⁸ Dreier in: Dreier (Fn. 45), Art. 1 Rn. 154; Nettesheim, Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos, AöR 130 (2005), 71 (105f.).

⁴⁹ Hufen, Selbstbestimmtes Sterben – Das verweigerte Grundrecht, NJW 2018, 1524 (1525).

⁵⁰ BVerfG NJW 2020, 905 (908).

⁵¹ Dreier in: Dreier (Fn. 45), vor Art. 1 Rn. 124.

⁵² Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 39.

⁵³ BVerfGE 105, 252 (273); 110, 117 (191).

⁵⁴ Oglakcioglu in: BeckOK StGB, 45. Edition, Stand: 01.01.2020, § 217 Rn. 38; Saliger in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 217 Rn. 32.

⁵⁵ BVerfGE 116, 202 (222f.).

setzung und ihren mittelbar-faktischen Auswirkungen einen Eingriff auch gegenüber den suizidwilligen Personen.⁵⁶ Mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein wirksamer Schutz der Selbstbestimmung und des Grundrechts auf Leben gerade dadurch erreicht werden, dass solche Angebote Suizidwilligen nicht mehr zur Verfügung stehen.⁵⁷ Der von § 217 StGB ausgehende mittelbare Eingriff entfaltet dabei eine objektiv die Freiheit zum Suizid einschränkende Wirkung. Der Einzelne, der sein Leben mit der Hilfe geschäftsmäßig handelnder Dritter selbstbestimmt beenden möchte, ist gezwungen, auf Alternativen auszuweichen mit dem erheblichen Risiko, dass er mangels tatsächlicher Verfügbarkeit anderer zumutbarer Möglichkeiten einer schmerzfreien und sicheren Selbsttötung seinen Entschluss nicht realisieren kann. Angesichts der existenziellen Bedeutung, die der Selbstbestimmung über das eigene Leben für die personale Identität, Individualität und Integrität zukommt, und des Umstands, dass die Ausübung des Grundrechts durch die Norm jedenfalls erheblich erschwert wird, wiegt der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers auch besonders schwer.

Ein Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des B aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG liegt mithin vor.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

a) Schranke des Art. 2 Abs. 1 GG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist der Einwirkung der öffentlichen Gewalt nicht vollständig entzogen. Es gelten vielmehr die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG.⁵⁸ Einschränkungen sind nach den Schrankentrias zum Schutze der Rechte anderer, des Sittengesetzes und der verfassungsmäßigen Ordnung möglich, wobei die beiden ersten Merkmale im letzten aufgehen.⁵⁹ Unter der verfassungsmäßigen Ordnung versteht man die allgemeine Rechtsordnung, d.h. alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Ver-

⁵⁶ BVerfGE 148, 40 (51).

⁵⁷ BT-Drs. 18/5373, 2f.

⁵⁸ BVerfGE 97, 228 (269); 99, 185 (195); 114, 339 (347); Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 15. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 58.

⁵⁹ BVerfGE 65, 1 (43f.); Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 647.

⁶⁰ BVerfGE 6, 32 (38); 80, 137 (153).

⁶¹ Murswiek/Rixen in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 104.

⁶² Di Fabio in: Maunz/Dürig (Fn. 42), Art. 2 Abs. 1 Rn. 157ff.

⁶³ BVerfG NJW 2020, 905 (908).

⁶⁴ Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 576.

fassung in Einklang stehen.⁶⁰ Gleichwohl ist bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch seine Verbindung mit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG zwischen drei unterschiedlich stark geschützten Persönlichkeitsphären zu unterscheiden: der Sozialsphäre, der Persönlichkeitssphäre und der Intimsphäre. Je näher die Sphäre der Menschenwürde kommt, desto strenger sind die Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs.⁶¹ Dabei reichen die Garantien besonders weit, je mehr sich der Einzelne innerhalb seiner engsten Privatsphäre bewegt, und schwächen sich mit zunehmendem sozialen Kontakt nach außen ab.⁶² Die freiverantwortlich getroffene Entscheidung, das eigene Leben mithilfe Dritter zu beenden, bleibt nicht auf die engste Privatsphäre beschränkt. Sie ist zwar von höchstpersönlichem Charakter, jedoch steht sie in Wechselwirkung mit dem Verhalten anderer. Derjenige, der bei der Umsetzung seines Selbsttötungentschlusses die geschäftsmäßig angebotene Hilfe eines Dritten in Anspruch nehmen möchte und solche Unterstützung nachfragt, wirkt in die Gesellschaft hinein. Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe berühren deshalb nicht ausschließlich das Verhältnis zwischen dem aus freiem Entschluss handelnden Suizidwilligen und dem Suizidhelper.⁶³ Mithin ist also die Sozialsphäre betroffen, für welche i.d.R. ein entsprechend einfacher Gesetzesvorbehalt gilt. Damit kommt § 217 StGB als Schranke in Betracht.

bb) Schranken-Schranke

Die Schranke könnte wiederum selbst beschränkt sein. Das einschränkende Gesetz muss formell und materiell verfassungsgemäß sein und vor allem den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 Abs. 3 GG wahren.⁶⁴

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die formelle Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB ist nicht zu beanstanden.

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 217 StGB müsste materiell verfassungsgemäß sein, insbesondere ist das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung

der Selbsttötung am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu messen.⁶⁵ Dafür müsste die Regelung einen legitimen Zweck verfolgen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein.⁶⁶ Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass Regelungen der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzzaspekte bewegen. Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen. Diese sind von Einwirkungen und Pressionen freizuhalten, welche sie gegenüber Suizidhilfeangeboten in eine Rechtfertigungslage bringen könnten.⁶⁷ Dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, ist grundsätzlich Aufgabe des Gesetzgebers. Die staatliche Schutzhilfepflicht bedarf der Ausgestaltung und Konkretisierung.⁶⁸ Dabei kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.⁶⁹ Dessen Umfang hängt von Faktoren verschiedener Art ab, im Besonderen von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter.⁷⁰ Die verfassungsrechtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob der Gesetzgeber die genannten Faktoren ausreichend berücksichtigt hat und seinen Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise gehandhabt hat.⁷¹

(a) Legitimer Zweck

Die gesetzliche Regelung in § 217 StGB müsste einen legitimen Zweck verfolgen. Es ist danach zu fragen, ob das vom Staat verfolgte Ziel als solches mit dem Grundgesetz vereinbar ist und durch den Bezug zur Persönlichkeitssphäre einen zwingenden Grund darstellt.⁷²

Der Gesetzgeber will mit dem Verbot des § 217 StGB ge-

schäftsmäßigen Angeboten der Suizidhilfe Einhalt gebieten, um die Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Leben zu schützen.⁷³ Es bestehe die Gefahr, dass durch Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe und deren Verbreitung der Anschein einer Normalität oder sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung und auf diese Weise geradezu eine Art Erwartungsdruck erzeugt wird, diese Angebote auch wahrzunehmen.⁷⁴ Außerdem soll im Interesse des Integritäts- und Autonomieschutzes autonomiegefährdenden Interessenkonflikten entgegengewirkt⁷⁵ und einer sich hieraus allgemeinen Gefahr fremdbestimmter Einflussnahme in Situationen prekärer Selbstbestimmung vorbeugen.⁷⁶ Mit diesen Zielen des Autonomie- und Lebensschutzes dient das Verbot des § 217 StGB der Erfüllung einer in der Verfassung begründeten staatlichen Schutzhilfepflicht. Art. 1 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verpflichten den Staat, die Autonomie des Einzelnen bei der Entscheidung über die Beendigung seines Lebens und hierdurch das Leben als solches zu schützen.⁷⁷

Zwar kann der Erhalt eines tatsächlich bestehenden oder mutmaßlichen Konsenses über Werte- oder Moralvorstellungen nicht unmittelbares Ziel strafgesetzgeberischer Tätigkeit sein.⁷⁸ Der Gesetzgeber darf aber einer Entwicklung entgegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen das Leben zu nehmen.

Die Einschätzung und Prognose der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren ist verfassungsrechtlich darauf zu überprüfen, ob sie auf einer hinreichend gesicherten Grundlage beruhen.⁷⁹ Dabei kann die verfassungsgerichtliche Kontrolle von einer bloßen Evidenzkontrolle über eine Vertretbarkeitskontrolle bis hin zu einer intensivierten inhaltlichen Kontrolle reichen.⁸⁰ Steht wie hier ein schwerwiegender Eingriff in ein hochrangiges Grundrecht infrage, dürfen Unklarheiten in der Bewertung von Tatsachen grundsätzlich nicht zulasten des Grund-

⁶⁵ BVerfGE 22, 180 (219); 58, 208 (224ff.); 59, 275 (278); 60, 123 (132).

⁶⁶ Hufen, Staatsrecht II – Grundrechte, 7. Aufl. 2018, Rn. 15.

⁶⁷ BVerfG NJW 2020, 905 (909).

⁶⁸ BVerfGE 88, 203 (254).

⁶⁹ BVerfGE 96, 56 (64); 121, 317 (356); 133, 59 (76).

⁷⁰ BVerfGE 50, 290 (332f.); 76, 1 (51f.); 77, 170 (214f.); 150, 1 (89).

⁷¹ BVerfGE 88, 203 (262).

⁷² Antoni in: Höming/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar, 12. Aufl. 2018, vor Art 1 Rn. 9.

⁷³ BT-Drs. 18/5373, 2f.

⁷⁴ BT-Drs. 18/5373, 2.

⁷⁵ BT-Drs. 18/5373, 17.

⁷⁶ BT-Drs. 18/5373, 11.

⁷⁷ Hillgruber in: BeckOK GG (Fn. 46), Art. 1 Rn. 18.

⁷⁸ BVerfGE 120, 224 (264).

⁷⁹ BVerfGE 123, 186 (241).

⁸⁰ BVerfGE 50, 290 (332f.); 123, 186 (241); 150, 1 (89).

rechtsträgers gehen.⁸¹ Auch die Schutzwürdigkeit des Staates aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG bezieht sich indes auf gewichtige und im Rang gleichstehende verfassungsrechtliche Güter. Das Ausmaß ihrer tatsächlichen Gefährdung durch Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe ist noch wenig erforscht. Bei dieser Sachlage reicht es aus, wenn sich der Gesetzgeber an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung der ihm verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten orientiert hat.⁸² Er hat vorliegend vertretbar von geschäftsmäßiger Suizidhilfe ausgehende Gefahren für die autonome Selbstbestimmung über das eigene Leben angenommen, sodass eine von Verfassungs wegen nicht zu beanstandende Grundlage vorliegt. Ein legitimer Zweck ist vorliegend gegeben.

(b) Geeignetheit

Zudem müsste die Regelung des § 217 StGB geeignet sein, die soeben festgestellten Zwecke zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme schon dann, wenn sie der Zweckerreichung in irgendeiner Weise dienlich ist.⁸³ Es genügt die Möglichkeit der Zweckerreichung.⁸⁴

Das strafbewehrte Verbot gefahrträchtiger Handlungsweisen kann den erstrebten Rechtsgüterschutz zumindest fördern, sodass die Regelung des § 217 StGB als Strafnorm grundsätzlich ein geeignetes Instrument des Rechtsgüterschutzes darstellt.⁸⁵ Die Eignung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der straffrei verbleibenden nicht geschäftsmäßigen Suizidhilfe ein mindestens ebenso großes Gefahrenpotenzial für die Selbstbestimmung des Einzelnen innewohnt wie der geschäftsmäßigen Suizidhilfe durch Außenstehende. Die Entscheidung des Gesetzgebers, nur einer bestimmten von mehreren Gefahrenquellen zu begegnen, vermag Lücken des Rechtsgüterschutzes zu begründen. Soweit der Schutz reicht, wird seine Eignung dadurch aber nicht infrage gestellt.⁸⁶ § 217 StGB ist somit geeignet, die legitimen Zwecke zu erreichen.

(c) Erforderlichkeit

Weiterhin müsste die Regelung des § 217 StGB auch erforderlich sein. Das gewählte Mittel ist erforderlich, wenn sich der Zweck der staatlichen Maßnahme nicht durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreichen lässt, welches das betroffene Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkt.⁸⁷ Ob die Regelung des § 217 StGB erforderlich ist, um die legitimen Schutzanliegen des Gesetzgebers zu erreichen, mag mit Blick auf die mangelnden empirischen Befunde zur Effektivität alternativer, weniger eingriffintensiver Schutzmaßnahmen, wie sie auch im Gesetzgebungsverfahren erwogen wurden⁸⁸, zweifelhaft sein. Das kann jedoch dahinstehen, wenn § 217 StGB darüber hinaus nicht angemessen ist.

(d) Angemessenheit

Fraglich ist, ob die Vorschrift § 217 StGB angemessen ist. Angemessen ist eine Freiheitseinschränkung nur dann, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht.⁸⁹ Um dies feststellen zu können, ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig.⁹⁰ Hierbei müssen die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird.⁹¹ Die Entscheidung des Gesetzgebers unterliegt dabei einer hohen Kontrolldichte, wenn wie hier schwere Grundrechtseingriffe in Frage stehen.⁹²

Zwar vermag der hohe verfassungsrechtliche Rang der Rechtsgüter Autonomie und Leben, die § 217 StGB schützen will, den Einsatz des Strafrechts grundsätzlich zu legitimieren, zumal ihnen im Bereich der Suizidhilfe besondere Gefahren drohen. Die Fragilität eines Selbsttötungsentschlusses wiegt gerade deshalb besonders schwer, weil sich Entscheidungen über die Beendigung des eigenen Lebens naturgemäß dadurch auszeichnen, dass

⁸¹ BVerfGE 45, 187 (238).

⁸² BVerfGE 50, 290 (333f.); 57, 139 (160); 65, 1 (55).

⁸³ BVerfGE 30, 250 (263f.); 103, 293 (307); Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 53.

⁸⁴ BVerfGE 119, 59 (84); Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 53.

⁸⁵ Vgl. BVerfGE 90, 145 (172).

⁸⁶ Vgl. BVerfG NJW 1999, 3399.

⁸⁷ Sodan/Ziekow, Grundkurs öffentliches Recht (Fn. 25), § 24 Rn. 41.

⁸⁸ Vgl. BVerfG BeckRS 2020, 2216 Rn. 10ff.; BT-Drs. 18/5373, 13f.

⁸⁹ BVerfGE 76, 1 (51).

⁹⁰ BVerfGE 92, 277 (327).

⁹¹ BVerfGE 36, 47 (59); 40, 196 (227).

⁹² BVerfGE 45, 187 (238).

ihre Umsetzung unumkehrbar ist.⁹³ Der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Einzelnen über die Beendigung seines Lebens findet seine Grenze aber dort, wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird. Die Straflosigkeit der Selbsttötung und der Hilfe dazu stehen als Ausdruck der verfassungsrechtlich gebotenen Anerkennung individueller Selbstbestimmung nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers.⁹⁴ Der Verfassungsordnung des Grundgesetzes liegt ein Menschenbild zugrunde, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist.⁹⁵

Die staatliche Schutzpflicht zugunsten der Selbstbestimmung und des Lebens kann erst dort gegenüber dem Freiheitsrecht des Einzelnen den Vorrang erhalten, wo dieser Einflüssen ausgeliefert ist, die die Selbstbestimmung über das eigene Leben gefährden. Ein gegen die Autonomie gerichteter Lebensschutz widerspricht dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, in der die Würde des Menschen im Mittelpunkt der Werteordnung steht, und die sich damit zur Achtung und zum Schutz der freien menschlichen Persönlichkeit als oberstem Wert ihrer Verfassung verpflichtet.⁹⁶

Das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung aus § 217 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen in diesem Bereich der Selbstbestimmung faktisch kein Raum zur Wahrnehmung verfassungsrechtlich geschützter Freiheit verbleibt. Dadurch wird die verfassungsprägende Grundvorstellung des Menschen als eines in Freiheit zu Selbstbestimmung und Selbstentfaltung fähigen Wesens in ihr Gegen teil verkehrt.⁹⁷ Die Vorschrift führt dazu, dass das Recht auf Selbsttötung in weiten Teilen faktisch entleert ist, weil die fortbestehende Straffreiheit nicht geschäftsmäßiger Suizidhilfe, der gesetzliche Ausbau von Angeboten der Palliativmedizin und des Hospizdienstes nicht geeignet sind, die vom Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ausgehende Einschränkung

grundrechtlicher Freiheit auszugleichen.

Aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben leitet sich kein Anspruch gegenüber Dritten darauf ab, bei einem Selbsttötungsvorhaben unterstützt zu werden.⁹⁸ Die staatliche Gemeinschaft darf den Einzelnen zudem nicht auf die Möglichkeit verweisen, im Ausland verfügbare Angebote der Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Der Staat hat den erforderlichen Grundrechtsschutz gem. Art. 1 Abs. 3 GG innerhalb der eigenen Rechtsordnung zu gewährleisten.⁹⁹ Mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung durch § 217 StGB hat der Gesetzgeber die sich aus der existenziellen Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts ergebenden Grenzen für eine Einschränkung dieses Rechts folglich überschritten, sodass die Regelung nicht angemessen ist.

(3) Zwischenergebnis

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht gewahrt. Mithin ist § 217 StGB materiell verfassungswidrig.

d) Vereinbarkeit mit der EMRK

Fraglich ist, ob diese Bewertung auch im Einklang mit der EMRK steht. Die EMRK hat innerstaatlich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, vgl. Art. 59 Abs. 2 GG. Aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG dient die EMRK in ihrer Interpretation durch den EGMR jedoch als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte, soweit dies mit dem Wortlaut vereinbar ist, vgl. Art. 1 Abs. 2, 20 Abs. 3, 23ff. GG sowie die Präambel des GG.¹⁰⁰ Der EGMR, der das Recht des Einzelnen, darüber zu entscheiden, wann und wie er sein Leben beenden möchte, als Ausprägung des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK anerkennt, nimmt an, dass dieses Recht aus Gründen des Lebensschutzes Dritter und deren Autonomie zwar eingeschränkt, nicht aber vollständig außer Kraft gesetzt werden darf. Bei der Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen einerseits und der aus Art. 2 EMRK abgeleiteten Schutzpflicht des Staates für das Leben andererseits billigt der EGMR den Vertragsstaaten in diesem sensiblen Bereich einen erheblichen Einschätzungs- und Ermessens-

⁹³ Herdegen in: Maunz/Dürig (Fn. 42), Art. 1 Rn. 89.

⁹⁴ BVerfG NJW 2020, 905 (914).

⁹⁵ BVerfGE 32, 98 (107f.); 108, 282 (300); 128, 326 (376); 138, 296 (339).

⁹⁶ BVerfGE 32, 98 (107f.); 108, 282 (300); 128, 326 (376).

⁹⁷ BVerfGE 32, 98 (107f.); 108, 282 (300); 128, 326 (376).

⁹⁸ BVerfG NJW 2020, 905 (278).

⁹⁹ BVerfGE 158, 142 (158).

¹⁰⁰ BVerfGE 111, 307 (317ff.); 149, 293 (328).

spielraum zu.¹⁰¹ Das in Art. 2 EMRK garantierte Recht auf Leben verpflichtet die Staaten, vulnerable Personen – auch gegen selbstgefährdende Handlungen – zu schützen und ein Verfahren zu etablieren, welches sicherstellt, dass die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, tatsächlich dem freien Willen des Betroffenen entspricht.¹⁰² Andererseits betont der EGMR aber auch, dass das Recht selbst zu bestimmen, wann und auf welche Art das eigene Leben enden soll, nicht nur theoretisch oder scheinbar bestehen darf.¹⁰³ Somit steht die Bewertung auch im Einklang mit der EMRK.

2. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Da der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eröffnet ist, tritt die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG subsidiär zurück.

II. Verletzung der Rechte des S

S könnte durch § 217 StGB in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt sein.

1. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Zunächst könnte S in seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt sein.

a) Schutzbereich

Dazu müsste der Schutzbereich der Berufsfreiheit eröffnet sein.

aa) Persönlicher Schutzbereich

Zunächst müsste der persönliche Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG für S eröffnet sein. S als Verein mit Sitz im Inland kann sich gem. Art. 19 Abs. 3 GG auf das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG berufen, sodass der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

bb) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Beruf ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit.¹⁰⁴ Schutzwert des Art. 12 Abs. 1 GG ist indes auch bei juristischen Per-

¹⁰¹ EGMR, 29.04.2002, Rs. – Pretty/The United Kingdom, NJW 2002, 2851 (2854); EGMR, 20.01.2011, Rs. – Haas/Switzerland, NJW 2011, 3773 (3774); EGMR, 19.07.2012, Rs. – Koch/Deutschland, NJW 2013, 2953 (2956).

¹⁰² EGMR, 20.01.2011, Rs. – Haas/Switzerland, NJW 2011, 3773 (3774f.).

¹⁰³ EGMR, 20.01.2011, Rs. – Haas/Switzerland, NJW 2011, 3773 (3775).

¹⁰⁴ BVerfGE 7, 377 (397); 97, 228 (252); Epping, Grundrechte (Fn. 13), Rn. 378.

¹⁰⁵ BVerfGE 21, 261 (266); 22, 380 (383); 30, 292 (312).

¹⁰⁶ BVerfGE 65, 196 (209f.); 74, 129 (149); 97, 228 (253).

¹⁰⁷ BGHZ 85, 84 (92f.).

¹⁰⁸ BVerwGE 105, 313 (317).

sonen ausschließlich die Freiheit, eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit auszuüben, soweit diese ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise von einer juristischen wie von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann.¹⁰⁵ Handelt es sich bei einer juristischen Person um einen Verein, schützt Art. 12 Abs. 1 GG dessen Tätigkeit nur dann, wenn die Führung eines Geschäftsbetriebs zu seinen satzungsmäßigen Zwecken gehört.¹⁰⁶ Tätigkeiten eines Vereins bilden dann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn es sich um planmäßige, auf Dauer angelegte und nach außen gerichtete, d.h. über den vereinsinternen Bereich hinausgehende, eigenunternehmerische Tätigkeiten handelt, die auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abziehen. Dies ist der Fall, wenn der Verein wie ein Kaufmann am Marktgeschehen teilnimmt. Zur Erreichung ideeller Vereinszwecke entfaltete unternehmerische Tätigkeiten reichen hierzu nicht aus, wenn sie dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins zu- oder untergeordnet und damit nur Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind.¹⁰⁷ Anderes gilt nur, wenn ein Verein seinen Mitgliedern als Anbieter von Leistungen gegenübertritt, die unabhängig von mitgliedschaftlichen Beziehungen üblicherweise auch von Dritten angeboten werden.¹⁰⁸

Dies trifft jedoch auf S nicht zu. Dessen Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Deutschland zu verankern. Das Angebot der Suizidbegleitung ist von den gemeinsamen Überzeugungen der Vereinsmitglieder und dem Vereinszweck getragen. In ihm verwirklicht sich die Vereinsmitgliedschaft, die über den Austausch allgemein verfügbarer Dienstleistungen hinausgeht. Der sachliche Schutzbereich der Berufsfreiheit ist mithin nicht eröffnet.

b) Ergebnis

S ist nicht in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

2. Vereinigungsfreiheit, Art. 9 Abs. 1 GG

§ 217 StGB könnte S in seiner Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG verletzen.

a) Schutzbereich

Dazu müsste der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG eröffnet sein.

aa) Persönlicher Schutzbereich

S als eine Vereinigung genießt entweder als solche die Gewährleistungen des Art. 9 Abs. 1 GG oder zumindest aus Art. 19 Abs. 3 GG, sodass der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

bb) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG müsste eröffnet sein. Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Dieser Schutz umfasst das Recht auf Entstehen und Bestehen in der gewählten gemeinsamen Form.¹⁰⁹ Dieses Recht schließt auch für die Vereinigung selbst zunächst ihre Gründung und ihren Bestand, daneben aber zwecks Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes auch ein Recht auf Betätigung i.S.e. Kernbereiches der Vereinstätigkeit ein.¹¹⁰ Dieser Kernbereich umfasst die fortwährende Organisationsautonomie, d.h. die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren der Willensbildung und die Führung der Geschäfte, nicht hingegen bloße vereinszweckrealisierende Tätigkeiten jenseits von Handlungen zur Entstehung und zur Erhaltung des Bestands einer Vereinigung.¹¹¹ Das materielle Unwerturteil über strafrechtswidrige Zwecke verfolgende Vereinigungen folgt aus Art. 9 Abs. 2 GG selbst und wirkt verfassungsunmittelbar.¹¹² Seine Umsetzung setzt lediglich die Existenz von Strafgesetzen voraus,¹¹³ wodurch die Ausgestaltung des Vereinsverbots dem Gesetzgeber überantwortet ist, der die Grenze der Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG nicht ausdehnen darf.¹¹⁴ Einer Umgehung des Schutzes aus Art. 9 Abs. 1 GG wird hierbei dadurch vorbeugt, dass nur allgemeine Strafgesetze als Bezugsnorm für ein Vereinsverbot herangezogen werden dürfen,¹¹⁵ die ein Handeln generell, d.h. nicht ausschließlich oder in besonderer Form für den Fall vereinsmäßiger Begehung, unter Strafe stellen.¹¹⁶ Die Vereinigungsfreiheit erweitert die in sonstigen Grundrechten gewährleisteten Handlungsfreiheiten nicht zu einer vereinigungsspezifischen allge-

meinen Handlungsfreiheit, sondern schützt ausschließlich vor vereinigungsspezifischem Sonderrecht.¹¹⁷ Für die Einordnung als allgemeines Gesetz ist unerheblich, ob ein Einzelfall den Anlass zu einer gesetzlichen Regelung gegeben hat, soweit die Norm nach der Art der in Betracht kommenden Sachverhalte geeignet ist, unbestimmt viele Fälle zu regeln.¹¹⁸

Die Organisationsautonomie ist vorliegend nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit in ihrem den Bestand und des die Organisationsautonomie erfassenden Schutzgehalts geht von § 217 StGB auch nicht deshalb aus, weil die Regelung Anknüpfungstatbestand i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Var. 1 GG ist und damit materiell-rechtlich die Grundlage für ein Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 VereinsG schafft. § 217 StGB stellt die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung nicht speziell für den Fall unter Strafe, dass sie in vereinsmäßig organisierter Form erbracht wird, sondern für jedermann, der geschäftsmäßig i.S.d. Norm handelt, sodass es sich um ein allgemeines Gesetz handelt. Dem steht nicht entgegen, dass der Gesetzgeber mit Einführung der Vorschrift gerade auch bezweckt hat, die rechtliche Grundlage für das Verbot von Vereinigungen zu schaffen, die – wie S – ein öffentliches Suizidhilfeangebot bereitstellen.¹¹⁹ Somit ist der sachliche Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG nicht eröffnet.

b) Ergebnis

Eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

3. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

S könnte in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein.

a) Schutzbereich

Der Schutzbereich müsste eröffnet sein. S kann sich als Verein gem. Art. 19 Abs. 3 GG auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen, sodass der persönliche Schutzbereich eröffnet ist. Sachlich gewährleistet Art. 2 Abs. 1 GG

¹⁰⁹ BVerfGE 13, 174 (175); 80, 244 (253).

¹¹⁰ BVerfGE 30, 227 (241); 80, 244 (253).

¹¹¹ BVerfGE 70, 1 (25); 84, 212 (224); 149, 160 (192).

¹¹² Scholz in: Maunz/Dürig (Fn. 42), Art. 9 Rn. 113.

¹¹³ Kemper in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 9 Rn. 75.

¹¹⁴ BVerfGE 80, 244 (254).

¹¹⁵ BVerfGE 149, 160 (196).

¹¹⁶ Kemper in: v. Mangoldt/Klein/Stark (Fn. 113), Art. 9 Rn. 75.

¹¹⁷ Kemper in: v. Mangoldt/Klein/Stark (Fn. 113), Art. 9 Rn. 43, 75.

¹¹⁸ BVerfGE 7, 129 (150); 10, 234 (243f.).

¹¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/5373, 14.

die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne.¹²⁰ Darunter fällt die Möglichkeit, als Sterbehilfeverein tätig zu sein und Suizidwilligen zu helfen. Zudem unterfällt dem Schutzbereich auch, nicht zu einer Geldbuße herangezogen zu werden,¹²¹ wie dies gem. § 30 Abs. 1 S. 1 OWiG der Fall sein könnte. Der Schutzbereich ist eröffnet.

b) Eingriff

Dadurch, dass S dazu gezwungen war, seine auf Vermittlung von Suizidhilfe gerichtete Tätigkeit einzustellen, um nicht mit den Maßgaben des § 217 StGB in Konflikt zu treten, wurde das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Verhalten verkürzt bzw. erschwert, sodass ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vorliegt.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

aa) Schranke des Art. 2 Abs. 1 GG

Als Schranke des Art. 2 Abs. 1 GG kommt auch hier § 217 StGB in Betracht.

bb) Schranken-Schranke

Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung aus § 217 StGB verstößt aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von selbstbestimmt zur Selbstdtötung entschlossenen Personen gegen objektives Verfassungsrecht und ist infolgedessen auch gegenüber den unmittelbaren Normadressaten nichtig.¹²² Der verfassungsrechtliche Schutz des durch § 217 StGB unter Strafe gestellten Handelns ergibt sich aus einer funktionalen Verschränkung der Grundrechte des S mit dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitenden Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Die als Ausprägung dieses Rechts grundrechtlich geschützte Freiheit des Einzelnen, sich selbst mit Unterstützung und in Begleitung von zur Hilfe bereiten Dritten das Leben zu nehmen, steht in inhaltlicher Abhängigkeit zu dem grundrechtlichen Schutz der Suizidhilfe. Die Entscheidung zur Selbstdtötung ist in ihrer Umsetzung nicht nur in tatsächlicher Hinsicht davon abhängig, dass Dritte bereit sind, Gelegenheit zur Selbstdtötung zu gewähren, zu verschaffen

¹²⁰ BVerfGE 6, 32 (38f.); *Sodan/Ziekow*, Grundkurs öffentliches Recht (Fn. 25), § 27 Rn. 2.

¹²¹ BVerfGE 92, 191 (196).

¹²² BVerfGE 61, 82 (112f.).

¹²³ BVerfG NJW 2020, 905 (920).

¹²⁴ Kloepfer, Grundrechtskonzentrierungen. Zur Frage der parallelen und entsprechungsrechtlichen Ausübung von Grundrechten, in: Sachs/Siekmann (Hrsg.), *Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat*, Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, 2012, 405 (413ff.).

¹²⁵ BVerfGE 47, 109 (129); 64, 389 (393); 73, 206 (235); 105, 135 (153); NJW 2020, 905 (920).

oder zu vermitteln. Die Dritten müssen ihre Bereitschaft zur Suizidhilfe auch rechtlich umsetzen dürfen. Andernfalls liefe das Recht des Einzelnen auf Selbstdtötung faktisch leer.¹²³ In Fällen derartiger rechtlicher Abhängigkeit stehen die Handlungsweisen der Beteiligten in einem funktionalen Zusammenhang. Der grundrechtliche Schutz des Handelns des einen ist Voraussetzung für die Ausübung eines Grundrechts durch den anderen.¹²⁴

Mithin ist der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des S nicht gerechtfertigt.

d) Ergebnis

Folglich ist die allgemeine Handlungsfreiheit des S aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

C. Ergebnis

Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids aus § 217 StGB verletzt B und S in ihren Grundrechten. Die Verfassungsbeschwerden sind mithin jeweils zulässig und begründet und haben Aussicht auf Erfolg.

FAZIT

Das BVerfG hat festgestellt, dass § 217 StGB gegen die Verfassung verstößt und mithin verfassungswidrig ist. Eine verfassungskonforme Auslegung sei nicht möglich, widerspräche den Absichten des Gesetzgebers und käme einer mit dem Gebot hinreichender gesetzlicher Bestimmtheit aus Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbaren originären juridischen Rechtsetzung gleich.¹²⁵ Das BVerfG hat deshalb § 217 StGB gem. § 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG für nichtig erklärt. Aus der Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB folge aber nicht, dass der Gesetzgeber sich einer Regulierung der Suizidhilfe vollständig zu enthalten hat. Dass die Karlsruher Richter die Nichtigkeit der Regelung feststellen und sich gerade nicht mit einer verfassungskonform engen Auslegung der im Parlament intensiv diskutierten Norm begnügen, ist angesichts der dezidierten Gesetzesbegründung zu § 217 StGB konsequent. Auf diese Weise schwingt sich das BVerfG gerade nicht kompetenzwidrig zum „Ersatzgesetzgeber“ auf, sondern eröffnet dem Parlament die Möglichkeit, unter Beachtung der ihm ins Stammbuch

geschriebenen Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts erneut über mögliche Regelungen zur Sterbehilfe nachzudenken. Hierzu hat es diverse Wege skizziert. Wie und wann der Gesetzgeber ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet, bleibt abzuwarten. Das BVerwG hat bereits vor drei Jahren einen verfassungsrechtlichen Anspruch schwer und unheilbar erkrankter Personen auf den Erwerb tödlicher Dosen von Betäubungsmitteln in extremen Notlagen entwickelt und zu diesem Zwecke § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG einschränkend ausgelegt.¹²⁶ Das für die Genehmigung derartiger Anträge zuständige Amt war im Hinblick auf die ausstehende Entscheidung des BVerfG jedoch angewiesen, zunächst abzuwarten. Es steht zu hoffen, dass die entsprechenden Antragsteller nun alsbald das ihnen nunmehr auch vom BVerfG attestierte Recht auf Selbstbestimmung realisieren können.

Für die Ausbildung ist diese Entscheidung insoweit wichtig, als das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG regelmäßig Gegenstand von Klausuren oder Hausarbeiten ist. Aber auch für das Strafrecht hat diese Entscheidung Relevanz, da § 217 StGB bis zu einer Neuregelung nichtig bleibt und in dem aktuellen Umfang nicht angewendet werden kann.

¹²⁶ BVerwGE 158, 142.